

Widmung von Sühnebeträgen für Kriegsfürsorgezwecke. Nach dem zweiten Vierteljahrsausweise über die in Prager Oberlandesgerichtsprängel bei gerichtlichen Verhandlungen über Ehrenbeleidigungsklagen für Kriegsfürsorgezwecke gewidmeten Sühnebeträge wurden, wie das Verordnungsblatt des Justizministeriums, Stück 15, vom 9. August mitteilt, weitere 3269 K. 56 H. diesen Zwecken zugeführt. Davon sind 2798 K. an das Kriegsfürsorgeamt des k. u. k. Kriegsministeriums, 471 K. 56 H. an andere Sammelstellen abgegangen. Seit Kriegsbeginn betragen die bezeichneten Widmungen 19.878 K. 56 H., wovon 12.088 K. dem Kriegsfürsorgeamt überwiesen wurden. Bei den Gerichten des Krakauer Oberlandesgerichtsprängels wurden während des zweiten Vierteljahres 1916 von den als Sühne für Ehrenbeleidigungen vereinbarten Beträgen 3673 K. 46 H. Kriegsfürsorgezwecken zugewendet. Davon fielen 2271 K. 6 H. den polnischen Legionen zu. Im ganzen sind bisher für die bezeichneten Zwecke 9111 K. 1 H. eingegangen.